



Amtssigniert. SID2021051080226
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle
Kinderbetreuungseinrichtungen in Tirol
und deren Erhalter

Dr.in Ines Bürgler

Telefon +43 512 508 80 7804

Fax +43 512 508 747805

gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at

COVID-19-Information: COVID-19-Öffnungsverordnung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

GA-Ltg-4-30/324-2021

Innsbruck, 14.05.2021

Sehr geehrte Erhalter, sehr geehrte Leitungen,

wir befinden uns derzeit auf einem weiteren Schritt in Richtung Öffnung.

Am 19.05.2021 tritt die COVID-19-Öffnungsverordnung des Bundes in Kraft. Diese enthält auch Vorgaben für elementare Bildungseinrichtungen, die österreichweit umgesetzt werden müssen.

Konkret ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- Beim Betreten der Einrichtung ist ein Mindestabstand von 2m zu haushaltsfremden Personen einzuhalten und ein MNS zu tragen. Zum eigenen Schutz wird die Verwendung einer FFP2-Maske empfohlen.
- Für die in Kontakt mit Kindern stehenden PädagogInnen ist die Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2 spätestens alle sieben Tage vorgesehen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist bei der Arbeit mit den Kindern eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Vorliegen eines Nachweises über ein negatives Testergebnis (behördlich erfasstes Ergebnis eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung, Antigen-Test oder PCR-Test durch eine befugte Stelle) das nicht älter als sieben Tage ist, muss im unmittelbaren Kontakt mit den Kindern keine Maske (und auch kein MNS) getragen werden.
- Keine Testpflicht und auch keine Maskenpflicht besteht für PädagogInnen beim unmittelbaren Kontakt mit Kindern bei Nachweis einer Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 unter folgenden Voraussetzungen:

- ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, sofern diese nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
 - ab der Zweitimpfung, sofern die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegt oder
 - ab dem 22. Tag der Impfung bei Impfstoffen mit nur einer Impfung, sofern diese nicht länger als neun Monate zurückliegt oder
 - ab der Impfung, sofern diese nicht länger als neun Monate zurückliegt und ein positiver molekularbiologischer Test mindestens 21 Tage vor der Impfung oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vor der Impfung vorliegt.
- Auch für genesene PädagogInnen besteht bei der Arbeit mit den Kindern keine Testpflicht und auch keine Maskenpflicht, wenn einer der angeführten Nachweise vorliegt:
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion oder
 - ein Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion nach § 4 Abs. 18 EpiG oder
 - ein Absonderungsbescheid, der nicht älter als sechs Monate ist, oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate ist.
 - Bei der Arbeit mit den Kindern in der Gruppe ist kein Mindestabstand einzuhalten.
 - Es wird weiterhin empfohlen, eine Vermischung der Gruppen zu vermeiden.
 - Bei Kontakten zwischen Erwachsenen (Eltern, KollegInnen) ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten und ein MNS zu tragen. Zum eigenen Schutz wird die Verwendung einer FFP2-Maske empfohlen.
 - Kontakte mit Eltern sind auf das Nötigste zu beschränken, das heißt es gilt weiterhin die Empfehlung, dass Eltern/Erziehungsberechtigte die Einrichtung nicht betreten.
 - Es wird weiterhin davon abgeraten, externe Angebote in Anspruch zu nehmen bzw. eine Feier zu veranstalten.

Grundsätzlich gilt nach wie vor die Ampelfarbe „Rot“ mit der Ausnahme, dass die Besuchspflicht aufrecht ist.

Ebenso darf daran erinnert werden, dass die tägliche Statusmeldung weiterhin zu befüllen ist, sollte eine Gruppe/die Einrichtung in Quarantäne sein, so kann dies der Erhalter übernehmen.

Die Verordnung gilt vorerst bis 30.06.2021. Bei Änderungen der Vorgaben werden wir Sie so rasch wie möglich informieren.

Die FAQs auf unserer Homepage unter <https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/informationen-zum-coronaviruscovid-19/>, werden laufend aktualisiert.

Wir bitten Sie, diese zu beachten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Bereichs Elementarbildung im Wege der E-Mail-Adresse elementarbildung-meldung@tirol.gv.at oder telefonisch über die Hotline 0800 100 360 gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und besten Dank für die Zusammenarbeit!

Dr.ⁱⁿ Ines Bürgler